

**Stadt Braunschweig**  
Der Oberbürgermeister

**15-01242**  
**Mitteilung**  
**öffentlich**

Betreff:

**Sitzungstermine des Bauausschusses im Jahr 2016**

Organisationseinheit: Dezernat III 0600 Baureferat	Datum: 24.11.2015
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Bauausschuss (zur Kenntnis)	08.12.2015	Ö

**Sachverhalt:**

Im Einvernehmen mit dem Ausschuss-Vorsitzenden sind folgende Sitzungstermine für das Jahr 2016 festgelegt worden:

*Weihnachtsferien bis 06. Januar 2016*

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Dienstag	19. Januar 2016	15:00 Uhr
Dienstag	09. Februar 2016	15:00 Uhr
Dienstag	01. März 2016	15:00 Uhr

*Osterferien vom 18. März 2016 bis 02. April 2016*

Dienstag	19. April 2016	15:00 Uhr
Dienstag	17. Mai 2016	15:00 Uhr
Dienstag	07. Juni 2016	15:00 Uhr

*Sommerferien vom 23. Juni 2016 bis 03. August 2016*

Dienstag	16. August 2016	15:00 Uhr
Dienstag	20. September 2016	15:00 Uhr

*Herbstferien vom 04. Oktober 2016 bis 14. Oktober 2016*

Dienstag	18. Oktober 2016	15:00 Uhr
Dienstag	22. November 2016	15:00 Uhr

*Weihnachtsferien ab 21. Dezember 2016*

Leuer

Betreff:

**Sitzungen des Beirats ALBA vom 27. Mai 2015 und  
vom 24. September 2015**

Organisationseinheit: Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	Datum: 30.11.2015
---	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Bauausschuss (zur Kenntnis)	08.12.2015	Ö

**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 27. September 2011 hat der ALBA-Beirat beschlossen, dass zur Stärkung des Beirats und zur Verbesserung der Kommunikation die Beratungen im Beirat durch die Verwaltung aufbereitet und dem Fachausschuss zur Verfügung gestellt werden sollen. Der Bericht zur Sitzung vom 27. Mai 2015 konnte vor der Sommerpause nicht mehr erstellt werden, sodass ich in dieser Mitteilung die wesentlichen Beratungsinhalte der Sitzungen vom 27. Mai 2015 und vom 24. September 2015 zur Kenntnis gebe. Diese geben jeweils den zum Sitzungszeitpunkt aktuellen Sachstand wieder.

**Sitzung vom 27. Mai 2015**

Informationen zum Pilotprojekt Elektrokleingeräteerfassung in Containern

Ziel des Pilotprojektes ist die Erhöhung der Erfassungsquote bzw. die Verringerung der Entsorgung von Elektrokleingeräten über den Hausmüll. In zahlreichen Städten werden Elektrokleingeräte bereits in Containern gesammelt. Wegen neuer Regelungen zum Transport von Gefahrstoffen muss das Erfassungssystem an die neuen Anforderungen angepasst werden.

Wertstoffhof Frankfurter Straße

Ein externer Gutachter hat die aktuelle Leistungserbringung am Kleinanliefererplatz in der Frankfurter Straße untersucht. Im Fokus standen dabei insbesondere die Ausstattung und der Zustand des Geländes, die Sammelmengen und die Frequenzierung. Im Ergebnis wird Handlungsbedarf gesehen und eine Neugestaltung empfohlen. In diesem Zusammenhang wurden im Beirat auch die Öffnungszeiten, die Gebührenhöhe für Direktanlieferungen sowie das Thema „Mülltourismus“ angesprochen.

Im Rahmen der nächsten Beiratssitzung möchten die Mitglieder den Betriebshof besichtigen, um sich ein eigenes Bild machen zu können.

Sachstand Angemessenheitsprüfung für die Entgelte 2016 bis 2020

Es wurden die Grundlagen sowie der Zeitrahmen der Angemessenheitsprüfung vorgestellt. Dabei wurde auch auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass die Entgelte nur für die kommenden zwei Jahre gelten. Im Jahr 2018 sollen die Entgelte für die Folgejahre vereinbart werden. Hintergrund dieses Vorgehens sind insbesondere die Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes und die damit verbundenen Auswirkungen auf die entgeltwirksamen Leistungen.

### Sachstand Abfallwirtschaftskonzept

Es wurde zum aktuellen Sachstand berichtet.

### Entwicklung des Abfallaufkommens

Die Abfallmengen wurden vorgestellt und dahingehend hinterfragt, ob es generell Abweichungen gäbe und ob sich die Mengen der Verbrennung verändern würden. Es wurde ausgeführt, dass es sich bei den Werten um Planmengen für 2015 handele. Auf Basis der bereits bekannten Mengen für die ersten Monate des Jahres 2015 wird die Planmenge vermutlich nicht erreicht werden. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Vorjahreswert nicht überschritten wird.

### Verschiedenes

ALBA informierte über die Planungen zu einem Tag der offenen Tür am 12. Juli 2015.

Zudem wurde gefragt, wie das Kunden- und Umweltzentrum angenommen wird. Dazu führte ALBA aus, dass das Angebot insbesondere von Schulen und Kindertagesstätten sehr gut angenommen werde.

### **Sitzung vom 24. September 2015**

#### Wertstoffhof Frankfurter Straße

Der Wertstoffhof wurde besichtigt. Im Ergebnis der Eindrücke stellten die Beiratsmitglieder übereinstimmend fest, dass eine Umgestaltung des Wertstoffhofs zur Verbesserung der Anlieferung erforderlich sei. ALBA wird gemeinsam mit der Verwaltung prüfen, inwiefern für diese Investition eine Zustimmung der Stadt notwendig ist.

#### Angemessenheitsprüfung für die Jahre 2016 bis 2020

Bei der Angemessenheitsprüfung geht es um die Überprüfung der tatsächlichen Angemessenheit der Entgelte. Pauschale Kürzungen sind nicht Intention der Prüfung.

Die Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung wurden von einem Vertreter der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPG vorgestellt. In der anschließenden Diskussion wurde u. a. der Umfang kalkulatorischer Zinsen hinterfragt. Diese belaufen sich im Mittel auf ca. 1,1 Mio. €. Ferner wurde der Vollservice thematisiert. Ein Verzicht würde überschlägig ca. 5 % Einsparungen ergeben. Diesen stünden jedoch ein verringelter Komfort für die Bürger sowie die Gefahr einer Verschlechterung des Stadtbildes durch erst spät von den Anwohnern zurückgesetzte Behälter entgegen. Der Beirat spricht sich daher einstimmig dafür aus, den Vollservice beizubehalten.

Im Jahr 2018 ist die Behandlung der 2. Stufe der Angemessenheitsprüfung vorgesehen.

### Sachstand Abfallwirtschaftskonzept

Herr Prof. Dr. Fricke, TU Braunschweig, informierte über den Sachstand und stellte die weitere Zeitplanung vor. Die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (AWIKO) soll dem Rat nach aktueller Planung im Februar 2016 vorgelegt werden. Wichtige weitere Themen sind die Abstimmungsvereinbarung zur Wertstofftonne mit den Dualen Systemen, die Projektierung der Maßnahmen aus dem AWIKO, die Validierung der Anteile stoffgleicher Nichtverpackungen, die Fortsetzung/Vergabe der Erfassung/Verwertung des städtischen Anteils an der Wertstofftonne sowie ein Praxisversuch zur Restabfallbehandlung und die Entscheidung über die künftige Restabfallbehandlung und -beseitigung im Jahr 2017.

### Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungssatzung und etwaiger Anpassungsbedarf

Mit Blick auf die Einführung der 80-Liter-Restmülltonne hat ALBA bereits 2.000 Behälter bestellt. Mit Blick auf neue Vorgaben aus dem Eichgesetz wurde zudem die Abfallentsorgungssatzung redaktionell geändert.

### Entwicklung des Abfallaufkommens

Das Abfallaufkommen zur Verbrennung ist zurückgegangen, dies ist schwerpunktmäßig auf die Einführung der Wertstofftonne zurückzuführen. Darüber hinaus trägt die Sperrmüllsortierung zu einer Reduzierung bei.

Hinsichtlich des Problems der fehlbefüllten Wertstofftonnen in Anlagen der Wohnungswirtschaft steht ALBA mit den Wohnungsunternehmen in engem Kontakt, um tragfähige Lösungen zu finden.

### Verschiedenes/Aktuelles

Das Rückwärtsfahren soll von der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen einer neuen Branchenregelung verboten werden. Es ist vorgesehen, diesen Vorstoß in den Fachverbänden zu diskutieren und mit guten Argumenten zu entkräften.

Leuer

### **Anlage/n:**

keine

**Betreff:**

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig  
(Sondernutzungsgebührenordnung)**

<b>Organisationseinheit:</b> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<b>Datum:</b> 12.11.2015
--	-----------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	03.12.2015	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	08.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

**Beschluss:**

„Die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung) wird beschlossen.“

Begründung:

Der Rat ist gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 5 NKomVG für Beschlüsse über Satzungen zuständig. Hierzu gehört neben dem Erlass auch die Änderung von Satzungen.

Nach § 6 der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) vom 19. März 2002 (in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 8. Juli 2008) bedarf der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus einer Sondernutzungserlaubnis.

Hierfür werden nach § 14 dieser Sondernutzungssatzung für erlaubnispflichtige Sondernutzungen Gebühren aufgrund einer Sondernutzungsgebührenordnung erhoben.

In der Satzung in der Fassung vom 3. Februar 2004 und im Gebührentarif wurden redaktionelle Änderungen und Konkretisierungen vorgenommen. Dabei wurden einzelne Arten der Sondernutzung zusammengefasst, andere konnten entfallen, so dass die Anlage der Gebührenordnung insgesamt verkürzt wurde.

Im Rahmen der Anfang 2005 erfolgten Aufgabenübertragung für bestimmte Sondernutzungen auf die Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM) zur Attraktivitätssteigerung in der Innenstadt (DS 9266/04) wurde das Stadtgebiet in zwei Bereiche - innerhalb und außerhalb der Okerumflut - eingeteilt.

Der Gebührentarif wird dieser Systematik angeglichen und die bisherige Aufteilung in drei Bereiche für einzelne Arten von Sondernutzungen: Innenbereich (innerhalb des City-Ringes), Außenbereich (City-Ring bis Wilhelminischer Ring) und Übrige Straßen wird aufgegeben. Die Gebührensätze werden angepasst; für den Bereich außerhalb der Okerumflut werden jeweils 2/3 des innerhalb der Okerumflut maßgeblichen Gebührensatzes berechnet.

Für die Sondernutzungen für Veranstaltungen, Freisitzflächen, Stellschilder und Warenauslagen innerhalb der Okerumflut werden von der BSM Entgelte für die Flächennutzung und ihre weiteren Leistungen erhoben. Diese Entgelte basieren auf der Sondernutzungsgebührenordnung; für die Finanzierung von Maßnahmen des City-Marketings von der BSM wird daneben ein Aufschlag von 10 % auf diese Gebühr sowie auf den Gesamtbetrag die Mehrwertsteuer berechnet. Die Anhebung der Gebühren bewirkt, dass sich auch die Entgelte, die die BSM fordert, entsprechend erhöhen. Für die gegenüber der BSM erteilten Sondernutzungsgenehmigungen wird von der BSM ein Pauschalbetrag geleistet; dieser wird im gleichen Umfang angepasst.

Letztmalig erfolgte eine Anhebung der Gebührensätze der Sondernutzungsgebührenordnung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung für den Haushalt 2002 um 20 %. Aufgrund der damaligen Finanzkrise wurde im November 2010 entschieden, auf eine Erhöhung der Sondernutzungsgebühren zunächst zu verzichten. Es wurde daher bislang keine weitere Erhöhung vorgenommen. Die Berechnung der Erhöhung wird anhand der gestiegenen Lebenshaltungskosten vorgenommen.

Aufgrund der Aufgabenübertragung an BSM für bestimmte Sondernutzungen sowie des in 2010 entschiedenen Verzichtes auf eine Gebührenerhöhung ist es angemessen, die jetzt vorzunehmende Anpassung auf den Dreijahreszeitraum 2012 bis 2014 zu beziehen. Für den Zeitraum Januar 2012 bis Dezember 2014 ist der Verbraucherpreisindex um 3,8 % gestiegen, so dass die Gebührenerhöhung um 3,8 % vorgenommen wird. Die jährlichen Mehreinnahmen liegen bei ca. 10.000 €.

Die Anpassung soll mit Wirkung zum 1. Januar 2016 vorgenommen werden. Bei der Erhöhung werden die Beträge mathematisch auf die erste Nachkommastelle gerundet.

Die Änderungen des Satzungstextes sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Gegenüberstellung der neuen zu den bisher geltenden Gebührensätzen sowie die Überarbeitung des Tarifs sind in der Anlage 3 dargestellt und in Anlage 4 erläutert.

Leuer

**Anlage/n:**

Sondernutzungsgebührenordnung mit Tarif NEUFASSUNG

Gegenüberstellung Satzungstext ALT NEU

Gegenüberstellung Tarif ALT NEU

Erläuterungen zum Gebührentarif

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung  
an Straßen in der Stadt Braunschweig  
(Sondernutzungsgebührenordnung)  
vom 21. Dezember 2015**

Aufgrund des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Braunschweig am 21. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Höhe der Gebühr**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen – bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen für die Erteilung der Erlaubnis – werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Tarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch den Umfang, in dem der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, die Dauer der Sondernutzung, die Verkehrsbedeutung der in Anspruch genommenen Straße und den wirtschaftlichen Wert für den Benutzer.
- (2) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gilt die Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Als beanspruchte Straßenfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Verkaufswagen, Gerüsten und dgl. die Grundfläche des Standes, Fahrzeuge, Gerüstes usw., beim Verkauf im Umherziehen oder bei Personen ohne Fahrzeug ein Quadratmeter; entsprechendes gilt beim Umhertragen von Plakaten.
- (4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmeter, lfd. Meter, Tage, Wochen, Monate, Jahre) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.

**§ 2  
Gebührentschuldner**

Gebührentschuldner ist

- a) wer den Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gestellt hat,
- b) wer die Sondernutzungserlaubnis erhalten hat,
- c) wer die Straße zu einer Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis gebraucht.

Sind mehrere Personen Gebührentschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührentschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren sind fällig

- a) für Sondernutzungen, die bis zu einem Jahr gelten, bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) für Sondernutzungen, die über ein Jahr hinaus oder auf Widerruf erteilt werden, erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das lfd. Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. Januar des jeweiligen Jahres.

Die Gebühren können auch in Monatsbeträgen erhoben werden, wenn sie nach dem beigefügten Tarif (Anlage) aus Monatsbeträgen errechnet werden. In diesen Fällen werden die Gebühren am 1. des Monats fällig.

- c) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.

(3) Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

#### **§ 4 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.
- (3) Die Erstattung von Gebühren erfolgt auf Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist.

#### **§ 5 Verjährung**

Gemäß §§ 1, 2, 5, 11-12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG, in der jeweils geltenden Fassung) in Verbindung mit § 228 Abgabenordnung (AO, in der jeweils geltenden Fassung) beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.

#### **§ 6 Gebührenbefreiungen**

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden für solche Sondernutzungen befreit, die im öffentlichen Interesse liegen.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die unmittelbar gemeinnützigen, religiösen, kirchlichen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn
  - a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
  - b) dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.

#### **§ 7 Gebührenfreie Sondernutzungen**

Erlaubnisbedürftige übermäßige Straßenbenutzungen gemäß § 29 der Straßenverkehrsordnung sind gebührenfrei.

**§ 8  
Beitreibung**

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 9  
Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 21. Mai 1974 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 27. September 1974 ) zuletzt geändert am 3. Februar 2004, (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 2 vom 24. Februar 2004, S. 3), außer Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

(S)

Leuer  
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Leuer  
Stadtbaurat

**Anlage zur Sondernutzungsgebührenordnung vom 21. Dezember 2015**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens
<b>1</b>	<b>Zufahrten</b>					
1.1	Zufahrten im Außenbereich bei Kreisstraßen (§ 20 NStrG) z. B. zu Tankstellen, Industrie-, Gewerbe- und Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kies-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüchen, Gaststätten und Hotels je Zufahrt	87,40				
<b>2</b>	<b>Leitungen</b>					
2.1	Ober- und unterirdische (Rohr-, Kabel-) Leitungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme oder der öffentlichen Abwasserleitung dienen je angefangene 100 m Länge:					
2.11	Leitungen, die nur vorübergehend verlegt werden,					
	mit ø bis 100 mm		14,60			
	über ø 100 mm		29,20			
<b>3</b>	<b>Bauliche Anlagen</b>					
3.1	Automaten einschließlich Personenwaagen – soweit nicht erlaubnisfreie Sondernutzung nach § 2 Sondernutzungssatzung –					
	innerhalb der Okerumflut (2)	218,50				
	außerhalb der Okerumflut (3)	145,70				
	vorübergehend			6,60		
3.2	Kioske, ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände u. ä. je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche					
	innerhalb der Okerumflut (2)		58,30			
	außerhalb der Okerumflut (3)		38,90			
3.3	Pfosten (z. B. für Verkehrsspiegel) und Hinweisschilder	29,20		7,40		
3.4	Werbeanlagen (z. B. Leuchtreklamen) (1)	72,90				
<b>4</b>	<b>Baustellen, Materiallagerung</b>					
4.1	Bauzäune, Arbeits- und Mannschaftswagen, Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen und Baggeräten					
4.11	Auf Geh- und Radwegen und Fußgängerstraßen bei Inanspruchnahme bis 3m Breite (4) je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche			0,40		7,40
4.12	Auf Fahrbahnen, Fußgängerstraßen bei Inanspruchnahme bis 3 m Breite (4) je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche			0,50		14,60
4.13	Aufstellen von Containern pro Stück	145,70		14,60	7,40	
4.2	Gehwegüberfahrten bei Baustellen bis 5 m Breite	21,90				
	Gehwegüberfahrten bei Baustellen über 5 m Breite	43,80				
4.3	Aufstellung von Arbeits- und Mannschaftswagen					
4.31	wie 4.11			0,70		14,60
4.32	wie 4.12			1,30		21,90
4.33	einzelne Tagesgenehmigungen				6,60	
4.34	Jahresgenehmigung	145,70				
<b>5</b>	<b>Werbung</b>					
5.1	Werbesschilder, Plakate, Stellschilder bis 3 m <sup>2</sup> und Hinweisschilder über 0,4 m <sup>2</sup> (1)	72,90		29,20		
5.2	Plakatwerbung politischer Parteien					
5.21	aus Anlass von Wahlen			gebührenfrei		
5.22	sonstiger Anlass bis 1 m <sup>2</sup> pro Plakat			4,70		
5.3	Werbeflächen (Großflächen) (1) bis 5 m <sup>2</sup> Größe					
	auf Dauer	145,70				
	vorübergehend			46,90		
	je weiterer m <sup>2</sup> + 10% Zuschlag					
	Bauliche Werbeanlagen siehe Lfd. Nr. 3					

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens
5.4	Werbetafeln, die vorübergehend an der Stätte einer Leistung angebracht und aufgestellt werden bzw. auf eine solche hinweisen			14,60		
5.5	Betrieb von Lautsprechern zur Wirtschaftswerbung				72,90	
5.6	Werbegänge je Person					
	innerhalb der Okerumflut (2)				29,20	
	außerhalb der Okerumflut (3)				19,40	
5.7	Werbestände und -wagen und dgl. je m <sup>2</sup> Straßenfläche					
	innerhalb der Okerumflut (2)			4,00		72,90
	außerhalb der Okerumflut (3)			2,70		48,60
<b>6</b>	<b>Übrige Sondernutzungen</b>					
6.1	Fahrradständer (1) je m <sup>2</sup>					
	mit Werbung; wird zusätzlich nach 5.1 abgerechnet (1)					
6.2	Informationsstände und -wagen und dgl. (1) je m <sup>2</sup> Straßenfläche					
	innerhalb der Okerumflut (2)			21,90	7,40	
	außerhalb der Okerumflut (3)			14,60	4,90	
6.3	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden je m <sup>2</sup> Straßenfläche		6,00			
	soweit der Fußgängerverkehr nicht betroffen wird		2,80			
	wegen der Wetterabhängigkeit wird für die Saison (01.04. bis 30.09.) nur das Vierfache der Monatsgebühr berechnet.					
6.4	Tribünen je m <sup>2</sup> Straßenfläche				0,60	
6.5	Verkaufswagen und mobile Verkaufsstände je m <sup>2</sup> Straßenfläche					
	innerhalb der Okerumflut (2)		36,40	14,60		
	außerhalb der Okerumflut (3)		24,30	9,80		
6.6	Warenauslagen und dgl. je m <sup>2</sup> Straßenfläche					
	innerhalb der Okerumflut (2)		6,00			
	außerhalb der Okerumflut (3)		4,00			
6.7	Weihnachtsbaumhandel je m <sup>2</sup> Straßenfläche					
	innerhalb der Okerumflut (2)			1,30		58,30
	außerhalb der Okerumflut (3)			0,90		38,90
<b>7</b>	<b>Unerlaubte Sondernutzungen</b>					
7.1	Abstellen von Kfz oder Anhängern aller Art über das zulässige Parken hinaus je m <sup>2</sup> Straßenfläche			2,10		
7.2	Abstellen von nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern je m <sup>2</sup> Straßenfläche				0,70	43,80
<b>8</b>	<b>Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen ausgeführt sind (6)</b>	4,70	bis	291,70		

## Anmerkungen

- (1) Soweit der Gemeingebräuch nicht beeinträchtigt wird, werden zivilrechtliche Nutzungsverträge abgeschlossen. In diesen wird grundsätzlich ein Entgelt in Höhe der entsprechenden Gebühr vereinbart.
- (2) Innerhalb der Okerumflut:  
Bereich der Innenstadt innerhalb des Okerumflutgrabens, ausgenommen von dieser Regelung ist der Bereich des Bürgerparks. Im Süden gilt die Linie "Bruchtorwall - Lessingplatz - Augusttorwall" als Begrenzung.
- (3) Außerhalb der Okerumflut:  
Bereich des Stadtgebietes außerhalb der Okerumflut, inklusive des unter (2) ausgenommenen Bereiches.
- (4) Fußgängerstraßen werden bei Inanspruchnahme bis zu 3 m als Gehweg, darüber hinaus als Fahrbahn gerechnet.
- (5) Angegebene Jahresbeträge werden zur Hälfte erhoben, wenn die Sondernutzung weniger als 6 Monate dauert.  
Für unbefristete Sondernutzungen werden wiederkehrende Jahresbeträge bis zum Widerruf der Erlaubnis erhoben.
- (6) Die Sondernutzungsgebühr wird innerhalb dieses Rahmens unter Beachtung des Wirtschaftsvorteils, des Umfangs der Beeinträchtigung des Gemeingebräuchs und der Inanspruchnahme der Straße festgelegt.

ALT:	NEU:	BEMERKUNGEN:
<p style="text-align: center;"><b>Satzung</b>  <b>über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung)</b>  <b>vom 21. Mai 1974</b>  <b>in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 3. Februar 2004,</b>  <b>Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 2 vom 24. Februar 2004, S. 3)</b></p> <p>Aufgrund des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 14.12.1962 (Nds. GVBI. S. 251), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 06.08.1961 (BGBI. I S. 1741), des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBI. S. 41) hat der Rat der Stadt Braunschweig am 21. Mai 1974 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Höhe der Gebühr</p> <p>(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen – bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen für die Erteilung der Erlaubnis – werden Gebühren nach dem als Anlage beigelegten Tarif erhoben.</p> <p>(2) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die besonderen Gebühren der Marktordnungen in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(3) Als beanspruchte Straßenfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dgl. die Grundfläche des</p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung</b>  <b>über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung)</b>  <b>vom 21. Dezember 2015</b></p> <p>Aufgrund des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBI. S. 359), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28.06.2007 (BGBI. I S. 1206), des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) und der §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBI. S. 41) ) <i>in der jeweils geltenden Fassung</i> hat der Rat der Stadt Braunschweig am 21. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Höhe der Gebühr</p> <p>(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen – bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen für die Erteilung der Erlaubnis – werden Gebühren nach dem als Anlage beigelegten Tarif erhoben, <i>der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch den Umfang, in dem der Gemeingebräuch beeinträchtigt werden kann, die Dauer der Sondernutzung, die Verkehrsbedeutung der in Anspruch genommenen Straße und den wirtschaftlichen Wert für den Benutzer.</i></p> <p>(2) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen <i>gilt die Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr</i> in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(3) Als beanspruchte Straßenfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, <i>Verkaufswagen</i>, Gerüsten und dgl. die</p>	<p>Bezug auf die gültige Fassung ergänzt.</p> <p>Ausdrückliche Regelung zur Konkretisierung</p> <p>Ergänzungen</p>

<p>Standes, Gerüste usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeugs oder bei Personen ohne Fahrzeug ein Quadratmeter; entsprechendes gilt beim Umhertragen und Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.</p> <p>(4) Soweit die Gebühr nach Einheit (Quadratmeter, lfd. Meter, Tage, Wochen, Monate, Jahre) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> Gebührenschuldner</p> <p>Gebührenschuldner ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wer den Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gestellt hat,</li> <li>b) wer die Sondernutzungserlaubnis erhalten hat,</li> <li>c) wer die Straße zu einer Sondernutzung ohne die nach § 2 der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig vom 21.05.1974 erforderliche Erlaubnis gebraucht.</li> </ul> <p>Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.</li> <li>(2) Die Gebühren sind fällig <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,</li> </ul> </li> </ul>	<p>Grundfläche des Standes, <b>Fahrzeuge</b>, Gerüste usw., beim Verkauf im Umherziehen oder bei Personen ohne Fahrzeug ein Quadratmeter; entsprechendes gilt beim Umhertragen <b>und Umherfahren</b> von Plakaten <b>oder ähnlichen Ankündigungen</b>.</p> <p>(4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmeter, lfd. Meter, Tage, Wochen, Monate, Jahre) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> Gebührenschuldner</p> <p>Gebührenschuldner ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wer den Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gestellt hat,</li> <li>b) wer die Sondernutzungserlaubnis erhalten hat,</li> <li>c) wer die Straße zu einer Sondernutzung ohne die <b>nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung</b> erforderliche Erlaubnis gebraucht.</li> </ul> <p>Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.</li> <li>(2) Die Gebühren sind fällig <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für Sondernutzungen, <b>die bis zu einem Jahr gelten, auf Zeit bis zu einem Jahr</b> für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,</li> </ul> </li> </ul>	<p>Werbefahrten sind nach der StVO verboten.</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Nach dem Nds. Straßen-gesetz nur auf Zeit erteilbar.</p>
--	---	---

<p>b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus oder auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das lfd. Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. Januar des jeweiligen Jahres.</p> <p>Die Gebühren können auch in Monatsbeträgen erhoben werden, wenn sie nach der Anlage aus Monatsbeträgen errechnet werden. In diesen Fällen werden die Gebühren am 1. des Monats fällig.</p> <p>c) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.</p>	<p>b) für Sondernutzungen, die auf Zeit über ein Jahr hinaus gelten oder auf Widerruf erteilt werden, erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das lfd. Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. Januar des jeweiligen Jahres.</p> <p>Die Gebühren können auch in Monatsbeträgen erhoben werden, wenn sie nach dem beigefügten Tarif (Anlage) aus Monatsbeträgen errechnet werden. In diesen Fällen werden die Gebühren am 1. des Monats fällig.</p> <p>c) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.</p>	<p>dito</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Widerrufsvorbehalt</p>
<p><b>§ 4</b> Gebührenerstattung</p> <p>Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.</p> <p>Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührentschuldner nicht zu vertreten sind.</p>	<p><b>§ 4</b> Gebührenerstattung</p> <p>(1) Wird eine genehmigte auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.</p> <p>(2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührentschuldner nicht zu vertreten sind.</p> <p>(3) Die Erstattung von Gebühren erfolgt auf Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist.</p>	<p>Konkretisierung der Rückzahlungsmodalitäten.</p>
<p><b>§ 5</b> Verjährung</p> <p>Die gemeindeabgabenrechtlichen Vorschriften über die Verjährung sind entsprechend anzuwenden. Gemäß §§ 1, 2, 5, 11-12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG, in der jeweils geltenden Fassung) in Verbindung mit § 228 Abgabenordnung (AO, in der jeweils geltenden Fassung)</p>	<p><b>§ 5</b> Verjährung</p> <p>Die gemeindeabgabenrechtlichen Vorschriften über die Verjährung sind entsprechend anzuwenden. Gemäß §§ 1, 2, 5, 11-12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG, in der jeweils geltenden Fassung) in Verbindung mit § 228 Abgabenordnung (AO, in der jeweils geltenden Fassung)</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

<p><b>§ 6</b> Persönliche Gebührenbefreiungen</p> <p>(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen,</li> <li>b) die Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser Handlungen ausgeübt werden.</li> <li>c) Verantwortliche für die Durchführung von Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen und für die keine gewinnorientierten Einnahmen erzielt werden.</li> </ul> <p>(2) Die Stadt kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder</li> <li>b) dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.</li> </ul> <p><b>§ 7</b> Gebührenfreie Sondernutzungen</p> <p>Soweit sie Sondernutzungen sind, sind gebührenfrei:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kreuzungen der Straße mit ober- oder unterirdischen Leitungen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Fernwärme oder Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen.</li> </ol>	<p><i>beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.</i></p> <p><b>§ 6</b> Gebührenbefreiungen</p> <p>(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden für solche Sondernutzungen befreit, die im öffentlichen Interesse liegen.</p> <p>(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, kirchlichen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.</p> <p>(3) Die Stadt kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder</li> <li>b) dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.</li> </ul> <p><b>§ 7</b> Gebührenfreie Sondernutzungen</p> <p><del>Soweit sie Sondernutzungen sind, sind gebührenfrei:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <del>Kreuzungen der Straße mit ober- oder unterirdischen Leitungen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Fernwärme oder Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen.</del></li> </ol>	<p>Neufassung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>
--	--	---

<p>2. Kreuzungen der Straße mit Schienenbahnen oder Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlußbahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 14. August 1963 (BGBl. I S. 681) und den diesen gleichgestellten Eisenbahnen,</p> <p>3. von der Straßenbauverwaltung allgemein eingeführte Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer,</p> <p>4. übermäßige Benutzungen, für die eine Erlaubnis nach § 29 der Straßenverkehrsordnung erteilt wurde.</p>	<p><del>2. Kreuzungen der Straße mit Schienenbahnen oder Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlußbahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337) und den diesen gleichgestellten Eisenbahnen,</del></p> <p><del>3. von der Straßenbauverwaltung allgemein eingeführte Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer,</del></p> <p><i>Erlaubnisbedürftige</i> übermäßige Straßenbenutzungen <i>gemäß</i>, für die eine Erlaubnis nach § 29 der Straßenverkehrsordnung erteilt wurde. <i>sind gebührenfrei.</i></p>	<p>Werden nach der StVO aufgestellt.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> Beitreibung</p> <p>Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitrreibung im Verwaltungzwangsverfahren.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> Schlussbestimmungen</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 15.07.1968 (Braunschweiger Amtsblatt S. 62), zuletzt geändert am 30.11.1970 (Braunschweiger Amtsblatt 1971 S. 1), außer Kraft.</p> <p style="text-align: center;">Stadt Braunschweig</p> <p style="text-align: center;">K l ö d i t z W e b e r</p> <p>Oberbürgermeister Oberstadtdirektor</p> <p style="text-align: center;">Dienstsiegel</p> <p>Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> Beitreibung</p> <p>Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitrreibung im Verwaltungzwangsverfahren.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> Schlussbestimmungen</p> <p><i>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.</i> Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 21. Mai 1974 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 27. September 1974 ) zuletzt geändert am 3. Februar 2004, (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 2 vom 24. Februar 2004, S. 3), außer Kraft.</p> <p style="text-align: center;">Braunschweig, den</p> <p style="text-align: center;">Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V.</p> <p style="text-align: center;">(S)</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

Braunschweig, den 23. September 1974  W e b e r Oberstadtdirektor	Leuer Stadtbaurat  Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.  Braunschweig, den Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V.  Leuer Stadtbaurat	
--	--	--

## ALT:

Anlage zur Sondernutzungsgebührenordnung vom 21. Mai 1974  
in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung

		Sondernutzungsgebühren				
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens
1	Zufahrten im Außenbereich bei Kreisstraßen (§ 20 NStrG) zu Tankstellen, Industrie-, Gewerbe- und Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kies-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüchen, Gaststätten und Hotels je Zufahrt	84,20				
2	Kreuzungen					
2.1	Ober- und unterirdische Leitungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme oder der öffentlichen Abwasserableitung dienen:					
2.11	Rohrleitungen, die nur vorübergehend verlegt werden,					
	mit ø bis 100mm		14,10			
	über ø 100mm		28,10			
2.12	Rohrleitungen, die auf Dauer verlegt werden, mit ø bis 100mm	70,20				
	über ø 100mm	105,30				
2.13	Kabellleitungen, die vorübergehend verlegt werden		14,10			
	Kabellleitungen, die auf Dauer verlegt werden	28,10				
3	Längsverlegungen					
3.1	Ober- und unterirdische Leitungen (wie 2.1) je angefangene 100m Länge					
3.11	mit ø bis 100mm		14,10			
	mit ø über 100mm		28,10			
3.12	mit ø bis 100mm	70,20				
	mit ø über 100mm	105,30				
3.13	auf Dauer verlegt	28,10				
	vorübergehend verlegt		14,10			
3.2	Gleise (1), soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen, je Gleis a) in den Grund eingelassen		22,30			
	b) nicht eingelassen		44,70			
	Für Gleise, die durch Wege getrennte Flächen eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes untereinander verbinden, ermäßigt sich die Gebühr auf 20 v.H.					
3.3	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen, je Anlage (1)	14,10				

## NEU:

Anlage zur Sondernutzungsgebührenordnung vom 21. Dezember 2015

Prozentsatz der Erhöhung:

3,8

		Sondernutzungsgebühren					Anmerkung (s. Anlage 4): *)
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens	
1	<b>Zufahrten</b>						
1.1	Zufahrten im Außenbereich bei Kreisstraßen (§ 20 NStrG) z. B. zu Tankstellen, Industrie-, Gewerbe- und Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kies-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüchen, Gaststätten und Hotels je Zufahrt	87,40					
2	<b>Leitungen</b>						a)
2.1	Ober- und unterirdische (Rohr-, Kabel-) Leitungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme oder der öffentlichen Abwasserableitung dienen je angefangene 100 m Länge:						
2.11	Leitungen, die nur vorübergehend verlegt werden,						b)
	mit ø bis 100 mm		14,60				
	über ø 100 mm		29,20				
2.12	Leitungen, die auf Dauer verlegt werden,-						**)*)
	mit ø bis 100mm	72,90					
	über ø 100mm	109,30					
2.2	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen, je Anlage (1)	14,60					**)*)
3	<b>Gleise</b>						
3.1	Gleise (1), soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen, je angefangene 100m Länge Gleis-		23,10				**)*)
	Für Gleise, die durch Wege getrennte Flächen eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes untereinander verbinden, ermäßigt sich die Gebühr auf 20 v.H.						

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens	Anmerkung (s. Anlage 4):
4	Bauliche Anlage						
4.01	Automaten einschließlich Personenwaagen – soweit nicht erlaubnisfreie Sondernutzung nach §7 Sondernutzungssatzung – Innenbereich (2)	210,50					)
	Außenbereich (3)	140,40					
	Übrige Straßen (4)	140,40					
4.02	Autorufsäulen für Droschkenhalteplätze und ähnliche Einrichtungen	14,10					
4.03	Biereinwurfschächte, Kellerlichtschächte, Notausstiege, Mülltonnenschächte und –aufzüge	14,10					**)
4.04	Fahnenmasten, Triumphbögen, Transparente und dgl. (1) auf Dauer	14,10					**)
	vorübergehend			6,40			
4.05	Kioske, ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände u.ä.						
4.051	Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche						c)
	Innenbereich (2)		35,10				
	Außenbereich (3)		21,10				
	Übrigen Straßen (4)		14,10				
4.052	Sofern auch andere Waren oder Leistungen feilgeboten werden je m <sup>2</sup>						
	Innenbereich (2)		56,20				
	Außenbereich (3)		35,10				
	Übrigen Straßen (4)		21,50				
4.06	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (1) (ausgenommen Milchbänke) und Mülltonnenschränke (1) je 1m <sup>2</sup> Straßenfläche	14,10					**)
4.07	Masten (soweit nicht Zubehör zu Leitungen usw – Abschnitt 2 oder 3), Pfosten und Hinweisschilder	28,10		7,10			*)
4.08	Werbeeinrichtungen (1) (Vitrinen, Schaukästen usw.)						
4.081	Vitrinen, Schaukästen gewerblicher Art und dgl. je m <sup>2</sup> Straßenfläche						
	Innenbereich (2)	351,00					
	Außenbereich (3)	210,50					
	Übrige Straßen (4)	210,50					
4.082	Schaukästen der Parteien, Vereine und dgl. je m <sup>3</sup> Straßenfläche						**) d)
4.09	Werbeschilder bis 3m <sup>2</sup> und Hinweisschilder über 0,4m <sup>2</sup> (1)	70,20		28,10			
4.10	Werbeflächen (Großflächen)(1) bis 5m <sup>2</sup> Größe auf Dauer	140,40					
	vorübergehend			45,20			
	je weiterer m <sup>2</sup> + 10% Zuschlag						
4.11	Werbeanlagen (1), die innerhalb einer Höhe von 3m mit baulichen Anlagen verbunden sind – soweit nicht erlaubnisfrei-	70,20					e)
4.12	Telefonzellen und ähnliche Einrichtungen der öffentlichen Telekommunikation je überbautem m <sup>2</sup> Straßenfläche						**) e)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens	Anmerkung (s. Anlage 4):
	innerhalb der Okerumflut (2)	420,40					
	außerhalb der Okerumflut (3)	280,30					
4.11	Überbrückungen, Verdächer, Eingangsstufen, Wartehäuschen, Balkone, Erker, <i>Markisen</i> (1) je $m^2$	14,00					**)*)
<b>5</b>	<b>Baustellen, Materiallagerung</b>						
5.1	Bauzäune, Arbeits- und Mannschaftswagen, Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen und Baugeräten						*)
5.11	Auf Geh- und Radwegen und Fußgängerstraßen bei Inanspruchnahme bis 3m Breite (4) je $m^2$ beanspruchter Straßenfläche			0,40		7,40	
5.12	Auf Fahrbahnen, Fußgängerstraßen bei Inanspruchnahme bis 3 m Breite (4) je $m^2$ beanspruchter Straßenfläche			0,50		14,60	
5.13	Aufstellen von Containern pro Stück	145,70		14,60	7,40		
							f)
5.2	Gehwegüberfahrten bei Baustellen bis 5 m Breite	21,90					
	Gehwegüberfahrten bei Baustellen über 5 m Breite	43,80					
5.3	Aufstellung von Arbeits- und Mannschaftswagen						
5.31	wie 5.11			0,70		14,60	
5.32	wie 5.12			1,30		21,90	
5.33	einzelne Tagesgenehmigungen				6,60		
5.34	Jahresgenehmigung	145,70					
<b>6</b>	<b>Werbung</b>						d)
6.1	Werbeschilder, Plakate, Stellschilder bis 3 $m^2$ und Hinweisschilder über 0,4 $m^2$ (1)	72,90		29,20			
6.2	Plakatwerbung politischer Parteien						g)
6.21	aus Anlass von Wahlen			gebührenfrei			
6.22	sonstiger Anlass bis 1 $m^2$ pro Plakat			4,70			
6.3	Werbeflächen (Großflächen) (1) bis 5 $m^2$ Größe						
	auf Dauer	145,70					
	vorübergehend			46,90			
	je weiterer $m^2$ + 10% Zuschlag						
	Bauliche Werbeanlagen siehe Lfd. Nr. 4						
6.4	Werbetafeln, die vorübergehend an der Stätte einer Leistung angebracht und aufgestellt werden bzw. auf eine solche hinweisen			14,60			
6.5	Betrieb von Lautsprechern zur Wirtschaftswerbung				72,90		*)
6.6	Werbegänge je Person						
	innerhalb der Okerumflut (2)				29,20		
	außerhalb der Okerumflut (3)				19,40		
6.7	Werbestände und -wagen und dgl. je $m^2$ Straßenfläche						
	innerhalb der Okerumflut (2)			4,00		72,90	
	außerhalb der Okerumflut (3)			2,70		48,60	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens
7	Übrige Sondernutzungen					
7.01	Fahrradständer –transportabel-			gebührenfrei		
	mit Werbung je m <sup>2</sup> Straßenfläche (1)					
7.02	Informations-, Aufstellungs und Werbewagen oder –tische und dgl.(1)					
7.021	für wirtschaftliche Zwecke je m <sup>2</sup> Straßenfläche					
	Innenbereich (2)			3,90		70,20
	Außenbereich (3)			2,00		42,20
	Übrige Straßen (4)			1,30		28,10
7.022	Sonstige					
	Innenbereich (2)			21,10	7,10	
	Außenbereich (3)			14,10	4,50	
	Übrige Straßen (4)			14,10	4,50	
7.03	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden je m <sup>2</sup> Straßenfläche		5,80			
	soweit der Fußgängerverkehr nicht betroffen wird		2,70			
	wegen der Wetterabhängigkeit wird für die Saison (01.04. bis 30.09.) nur das Vierfache der Monatsgebühr berechnet.					
7.04	Tribünen je m <sup>2</sup> Straßenfläche				0,60	
7.05	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m <sup>2</sup> Straßenfläche					
	Innenbereich (2)		35,10	14,10		
	Außenbereich (3)		21,10	7,10		
	Übrige Straßen (4)		14,10	4,50		
7.06	Warenauslagen und dgl. je m <sup>2</sup> Straßenfläche					
	Innenbereich (2)		5,80			
	Außenbereich (3)		4,50			
	Übrige Straßen (4)		2,60			
7.07	Weihnachtsbaumhandel je m <sup>2</sup> Straßenfläche					
	Innenbereich (2)			1,30		56,20
	Außenbereich (3)			0,70		28,10
	Übrige Straßen (4)			0,70		28,10
7.08	Werbefahrten					
7.081	Fahrzeuge bis 3,5t zulässiges Gesamtgewicht					
	Innenbereich (2)				42,20	
	Außenbereich (3)				28,10	
	Übrige Straßen (4)				14,10	
7.082	Übrige Fahrzeuge (jedoch nicht über 10m Länge und 2,5m Breite)					
	Innenbereich (2)				140,40	
	Außenbereich (3)				84,20	
	Übrige Straßen (4)				42,20	
7.083	Bei Musikdarbietungen werden 50% Aufschlag erhoben					
7.09	Werbegänge je Person					
	Innenbereich (2)				28,10	
	Außenbereich (3)				14,10	
	Übrige Straßen (4)				14,10	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens
7.10	Werbetafeln, die vorübergehend an der Stätte einer Leistung angebracht und aufgestellt werden bzw. auf eine solche hinweisen			14,10		
7.11	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger sowie Wohnwagenanhänger und Kfz- Anhänger je m <sup>2</sup> Straßenfläche			2,00		
7.12	Abstellen von nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen je m <sup>2</sup> Straßenfläche			0,70	42,20	
8	Befahren von Fußgängerstraßen (nach der Fußgängerbereichssatzung)					
8.1	Ausnahmegenehmigung für Anlieger für das Erreichen der Grundstücke	42,20	14,10	7,10	4,50	
8.2	Ausnahmegenehmigung für Ärzte, dass Patienten die Fußgängerstraße befahren dürfen	70,20	14,10	7,10	4,50	
8.3	Ausnahmegenehmigung für Lieferanten von weither (über 100 km/ganzjährig)	140,40	28,10	14,10	7,10	
8.4	Ausnahmegenehmigung für Anlieger während der Lieferzeiten	28,10	14,10	5,88	4,50	
8.5	Ausnahmegenehmigung für Geschäftsinhaber zum Befahren der Fußgängerstraßen während der Sperrzeiten			28,10	14,10	
8.6	Ausnahmegenehmigung für Bankfahrzeuge (Geldtransporte)	70,20	28,10	14,10	7,10	
8.7	Ausnahmegenehmigung für das Befahren und Parken bei Arbeiten (Wartung usw./ganztägig)	140,10	70,20	44,70	28,10	
9	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen ausgeführt sind (7)	4,50	bis	281,00		

#### Anmerkungen

(1) Soweit es sich nicht um Sondernutzungen handelt, über die bürgerlich-rechtliche Gestaltungsverträge abzuschließen sind (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG, § 23 NStrG).

(2) Innenbereich: Auf dem City-Ring und allen Straßen in dem von ihm umschlossenen Gebiet.

(3) Außenbereich: Alle Straßen außerhalb des City-Ringes bis einschließlich Berliner Platz – Leonhardplatz - Altewiekring – Hagenring – Rebennring – Wendenring – Neustadtring – Sackring – Altstadtring – Cyriaksring – Frankfurter Straße bis Fabrikstraße – Fabrikstraße – Eisenbütteler Straße - Wolfenbütteler Straße bis Heinrich-Büssing-Ring und Heinrich-Büssing-Ring.

(4) Übrige Straßen

(5) Fußgängerstraßen werden bei Inanspruchnahme bis zu 3 m als Gehweg, darüber hinaus als Fahrbahn gerechnet.

(6) Angegebene Jahresbeträge werden zur Hälfte erhoben, wenn die Sondernutzung weniger als 6 Monate dauert. Für unbefristete Sondernutzungen werden wiederkehrende Jahresbeträge bis zum Widerruf der Erlaubnis erhoben.

(7) Die Sondernutzungsgebühr wird innerhalb dieses Rahmens unter Beachtung des Wirtschaftsvorteils, des Umfangs der Beeinträchtigung des Gemeingebräuchs und der Inanspruchnahme der Straße festgelegt.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens	Anmerkung (s. Anlage 4):
8	<b>Unerlaubte Sondernutzungen</b>						
8.1	Abstellen von Kfz oder Anhängern aller Art über das zulässige Parken hinaus je m <sup>2</sup> Straßenfläche			2,10			j)
8.2	Abstellen von nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern je m <sup>2</sup> Straßenfläche			0,70	43,80		
9	<b>Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen ausgeführt sind (6)</b>	4,70	bis	291,70			k)

#### Anmerkungen

(1) Soweit es sich nicht um Sondernutzungen handelt, über die bürgerlich-rechtliche Gestaltungsverträge abzuschließen sind (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG, § 23 NStrG). \*)

Soweit der Gemeingebräuch nicht beeinträchtigt wird, werden zivilrechtliche Nutzungsverträge abgeschlossen. In diesen wird grundsätzlich ein Entgelt in Höhe der entsprechenden Gebühr vereinbart.

(2) Innerhalb der Okerumflut:

Bereich der Innenstadt innerhalb des Okerumflutgrabens, ausgenommen von dieser Regelung ist der Bereich des Bürgerparks. Im Süden gilt die Linie "Bruchtorwall - Lessingplatz - Augusttorwall" als Begrenzung.

(3) Außerhalb der Okerumflut:

Bereich des Stadtgebietes außerhalb der Okerumflut, inklusive des unter (2) ausgenommenen Bereiches. l)

(4) Fußgängerstraßen werden bei Inanspruchnahme bis zu 3 m als Gehweg, darüber hinaus als Fahrbahn gerechnet.

(5) Angegebene Jahresbeträge werden zur Hälfte erhoben, wenn die Sondernutzung weniger als 6 Monate dauert.

Für unbefristete Sondernutzungen werden wiederkehrende Jahresbeträge bis zum Widerruf der Erlaubnis erhoben.

(6) Die Sondernutzungsgebühr wird innerhalb dieses Rahmens unter Beachtung des Wirtschaftsvorteils, des Umfangs der Beeinträchtigung des Gemeingebräuchs und der Inanspruchnahme der Straße festgelegt. l)

**Erläuterungen zum Gebührentarif**  
(siehe unter Anmerkung der Anlage 3)Allgemein:

Zur besseren Strukturierung wurden Überschriften eingepflegt.

\*)

Es wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die nicht gesondert erläutert werden.

\*\*)

Zu einzelnen Tatbeständen werden zivilrechtliche Verträge geschlossen. Im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Gebührensatzung können jedoch keine zivilrechtlichen Regelungen getroffen werden. Die entsprechenden Tatbestände entfallen daher.

Im Einzelnen:

- a) Zusammenfassung der Tatbestände zu Leitungen
- b) Konkretisierung hinsichtlich der gebührenpflichtigen Länge
- c) Die Unterscheidung der Gebühren anhand der angebotenen Waren ist durch die umfangreichen Sortimente dieser Einrichtungen nicht mehr zeitgemäß.
- d) Die Tatbestände zur Werbung wurden unter der Laufenden Nummer 5 zusammengefasst.
- e) Werbeanlagen sind bauliche Anlagen und daher weiterhin dort zugeordnet. Unter Nummer 5 wurde ein Querverweis auf bauliche Anlagen zur Werbung aufgenommen.
- f) Der Einsatz von Fahrzeugen zur Aufstellung von Containern im öffentlichen Verkehrsraum liegt im Rahmen des Gemeingebräuchs, so dass der Tatbestand angepasst wurde.
- g) Zur Verdeutlichung wurden Regelungen für Plakate politischer Parteien aufgenommen.
- h) Die bisherige Unterscheidung anhand der Aufstellart von Fahrradständern wird aufgegeben.
- i) Konkretisierung hinsichtlich der genutzten Flächen
- j) Durch die Überschrift wird verdeutlicht, dass diese Nutzungen nicht genehmigungsfähig sind.
- k) Die Fußgängerbereichssatzung regelt die Benutzung der Fußgängerbereiche, die über den Gemeingebräuch hinausgehen und durch die der Gemeingebräuch beeinträchtigt werden kann (Sondernutzung). Sie beschränkt sich jedoch allein auf die Regelung des Fahrens und Haltens von Kraftfahrzeugen für die Bereiche, die als Fußgängerbereich gewidmet worden sind. Hierfür werden in begründeten Fällen – außerhalb der bestehenden Lieferzeiten – gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) erteilt. Die hierfür anfallenden Gebühren werden nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben.
- l) Die Einteilung des Stadtgebietes in zwei Bereiche erfolgt analog zu den Regelungen im Vertrag mit der BSM.

*Betreff:*

**Festsetzung einer Ortsdurchfahrt auf der Bundesstraße 1 im  
Bereich des Raffturmes im Stadtgebiet Braunschweig**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 09.11.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Vorberatung)	02.12.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Vorberatung)	02.12.2015	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	08.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	15.12.2015	N

**Beschluss:**

„Die Grenzen für die Ortsdurchfahrt auf der B 1 im Bereich des Raffturmes werden mit Wirkung zum 1. Januar 2016 auf Station 1,776 des Abschnittes 720 und Station 0,170 des Abschnittes 730 festgesetzt.“

**Sachverhalt:**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage zur Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrtsgrenze um eine Angelegenheit, über die weder der Rat noch die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Oberbürgermeister zuständig ist. Eine Übertragung der Zuständigkeit auf einen Ausschuss gemäß § 6 der Hauptsatzung erfolgte ebenfalls nicht. Daher besteht die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Nach § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes ist eine Ortsdurchfahrt der Teil der Bundesstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient. Die geschlossene Ortslage wird durch die vorhandene Bebauung nördlich und südlich der Bundesstraße geschaffen. Eine mehrfache Verknüpfung des Ortstraßennetzes liegt vor, wenn über einem Abschnitt der Bundesstraße mit zwei kreuzenden oder einmündenden örtlichen Straßen innerörtlicher Verkehr abgewickelt wird.

Der Planungs- und Umweltausschuss hat in seinem Beschluss vom 8. Juli 2015 (Vorlage 17620/15) dem Ausbau des Madamenweges zwischen dem Raffturm und der Buswendeschleife mit dem Ziel, die Buslinie 418 weiterzuführen, zugestimmt. Die Buslinie 418 soll zukünftig von Lamme kommend über die Zufahrt zum Raffteichbad über eine Busschleuse zum Madamenweg geführt werden. Somit ist der Tatbestand des Vorliegens von innerörtlichem Verkehr auf dem Abschnitt der B 1 erfüllt.

Um der gesetzlichen Vorschrift zu entsprechen, ist eine Ortsdurchfahrtsgrenze im Bereich des Raffturmes festzusetzen (Anlage 1).

Die Festlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze hat u. a. zur Folge, dass die Stadt Braunschweig innerhalb der Grenzen Baulastträger wird und damit diesen Bereich zu unterhalten hat.

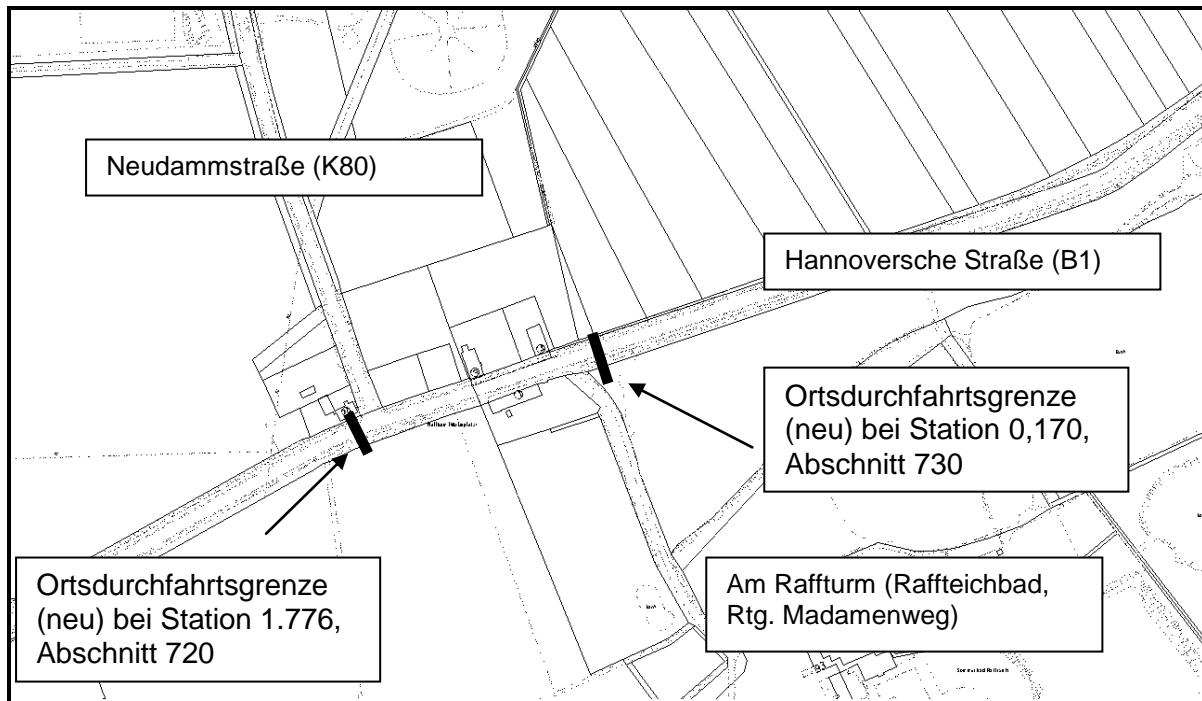
Der Text für die Veröffentlichung durch zweiwöchigen Aushang am Rathaus (Hauptportal, Platz der Deutschen Einheit 1) ist als Anlage 2 beigefügt. Ein Hinweis auf die Tatsache, den Ort und die Dauer dieses Aushanges wird in der Braunschweiger Zeitung erfolgen.

Leuer

**Anlage/n:**

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Veröffentlichungstext

**Neue Ortsdurchfahrtsgrenze Höhe „Raffturm“**

Die Einmündungen in die B1 (Neudammstraße und Am Raffturm) liegen innerhalb der Ortsdurchfahrt (vorher freie Strecke). Für diesen Bereich ist künftig die Stadt Braunschweig unterhaltungspflichtig.

Öffentliche Bekanntmachung

---

**Festsetzung einer Ortsdurchfahrtsgrenze auf der Bundesstraße B 1 im Bereich des Raffturmes**

Nach § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28. Juni 2007 - in der zurzeit gültigen Fassung - setzt die Stadt Braunschweig die Grenze der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B 1 von Station 1,776 des Abschnittes 720 auf Station 0,170 des Abschnittes 730 zum 1. Januar 2016 fest. Trägerin der Straßenbaulast innerhalb der Ortsdurchfahrt ist die Stadt Braunschweig.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Braunschweig, Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Bohlweg 30, 38100 Braunschweig zu richten.

---

Stadt Braunschweig  
Fachbereich Tiefbau und Verkehr

**Betreff:**

**Kostenfeststellung Ringgleisbrücke Feuerwehrstraße  
hier: Aktualisierung**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 02.12.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (Entscheidung)	08.12.2015	Ö

**Beschluss:**

„Die Kosten für die Ringgleisbrücke über die Oker in Höhe Feuerwehrstraße werden auf 700.000 € (inkl. Verklinkerung und Sandsteinarbeiten) festgestellt.“

Die Kosten werden auf 620.000 € festgestellt, sollte der PIUA am 9. Dezember 2015 der Verklinkerung und den Sandsteinarbeiten (Vorlage 15-01159) nicht zustimmen.“

**Sachverhalt:**Beschlusszuständigkeit

Die Beschlusskompetenz des Bauausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG in Verbindung mit § 6 Nr. 2 lit. a) Hauptsatzung. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage zur Kostenfeststellung um einen Beschluss über eine Kostenfeststellung bei Baumaßnahmen, für die der Bauausschuss beschlusszuständig ist.

Anlass

Der bisherige Kostenfeststellungsbeschluss für die Ringgleisbrücke Feuerwehrstraße (DS 16698/14) wird aktualisiert, da die Kosten wegen Neuauusschreibung nach Insolvenz und durch bisher zurückgestellte Leistungen (Klinker- und Sandsteinarbeiten) den Rahmen des bisherigen Kostenfeststellungsbeschlusses überschreiten werden.

Auch aus Gründen der Transparenz hält die Verwaltung im vorliegenden Fall (Insolvenz, Neuvergabe) einen neuen Kostenfeststellungsbeschluss für angebracht.

Sachverhalt

Der Planungs- und Umweltausschuss (PIUA) hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2013 (DS 16018/13) dem Entwurf zum Neubau der Ringgleisbrücke über die Oker in Höhe Feuerwehrstraße zugestimmt. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18. März 2014 die Kosten festgestellt (DS 16698/14) und in seiner Sitzung am 1. Juli 2014 die Vergabe der Bauleistungen beschlossen. Vorgesehen ist der Bau einer Fuß- und Radwegbrücke als Stahlfachwerk mit Holzbohlenbelag.

Im Juli 2014 wurde die nunmehr insolvente Firma beauftragt, die Brücke zu erstellen. Nach erfolgter Planungsleistung in 2014 wurden von Dezember 2014 bis März 2015 die Widerlager und Pfeiler der alten Bahnbrücke bis auf Geländeoberkante abgebrochen und die

neuen Widerlager- und Pfeilerköpfe in Stahlbetonbauweise hergestellt. Zeitlich übergreifend wurde bis Juli 2015 der Überbau der Brücke bei einem Nachunternehmer auslieferungsbereit gefertigt.

Aufgrund der Insolvenz der Firma im Juli 2015 und der Äußerung des Insolvenzverwalters, die Maßnahme nicht weiterzuführen, hat die Stadt Braunschweig den Auftrag im August 2015 gekündigt.

Der Versuch, die Restleistungen (Stahlüberbau, Holzbohlenbelag, Wegebau etc.) mit den damaligen Nachunternehmern der Firma fertigzustellen, scheiterte, da keine für alle Seiten wirtschaftlich akzeptable Einigung über die Ausführung der Leistungen erzielt werden konnte. Daher müssen nun die Restleistungen neu ausgeschrieben werden.

Mit dem Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (NKomInvFöG), welches im September 2015 in Kraft getreten ist, können Brücken für gemeinsame Geh- und Radwege zu 88 % gefördert werden. Da die Ringgleisbrücke die Fördervoraussetzungen erfüllt, sollen die jetzt noch zu erbringenden Leistungen zur Förderung angemeldet werden.

Die Klinker- und Sandsteinarbeiten für die Verkleidung der Widerlager wurden ursprünglich zurückgestellt, da die Haushaltssmittel nicht in erforderlicher Höhe zur Verfügung standen. Aufgrund der Fördermöglichkeit ist es sinnvoll, die notwendig gewordene Ausschreibung der Restleistungen zu nutzen, um auch die Klinker- und Sandsteinarbeiten durchzuführen. So können diese ebenfalls in die Förderung einbezogen werden.

Da die Ausführung der Klinker- und Sandsteinarbeiten vom Beschluss des PIUA abweicht, erfolgt hierzu eine Befassung des PIUA vor Ausschreibung der Leistungen.

Folgende Kosten entstehen für die Neuausschreibung der Maßnahme, aufgegliedert nach Gewerken:

Gewerk	Kosten
Baustelleneinrichtungen; Verkehrssicherung	25.000 €
Ingenieurleistungen; Kontrollprüfungen	17.000 €
Vorarbeiten	8.000 €
Betonarbeiten	1.000 €
Stahlbau und Ausstattung	195.000 €
Überbaumontage; Transport; Kran; Gründung	56.000 €
Holzbohlenbelag incl. Befestigung	42.000 €
Abbrucharbeiten	4.000 €
Mauerwerkarbeiten	66.000 €
Böschungstreppe	500 €
Erd- und Tragschichten	13.000 €
Asphalt und Pflasterarbeiten	4.000 €
Landschaftsbau	1.000 €
Beleuchtung BS Energy	5.000 €
Prüfingenieur	2.500 €
Bodengutachter	4.000 €
Kampfmittel	1.000 €
Ingenieurbüro Bauüberwachung	3.500 €
Sonstiges	500 €
<b>Summe netto</b>	<b>449.000 €</b>
MwSt.	85.310 €
<b>Summe brutto</b>	<b>534.310 €</b>
Rundung	535.000 €

Auf den Ansatz Unvorhergesehenes wurde verzichtet, da die Ermittlung überwiegend auf der Basis des Mittelpreises des Submissionsergebnisses der Maßnahme aus 2014 ermittelt wurde und somit über die wesentlichsten Leistungen eine ausreichende Sicherheit gewährleistet ist. Wesentliche Kostenrisiken, wie insbesondere das Baugrundrisiko, bestehen wegen des Projektfortschritts nicht mehr.

Die Kosten ohne die Klinker- und Sandsteinarbeiten würden sich auf ca. 457.000 € (brutto) belaufen.

Bisher wurden für die Maßnahme 164.000 € ausgezahlt. Somit betragen die Gesamtkosten der Maßnahme gerundet 700.000 € inkl. der Klinker- und Sandsteinarbeiten (bzw. gerundet 620.000 € ohne Klinker- und Sandsteinarbeiten). Die Kostenerhöhung um 190.000 € zum Beschluss 16698/14 vom 18. März 2014 mit damals 510.000 € ergibt sich aus den jetzt durchzuführenden Klinker- und Sandsteinarbeiten und den im Zuge der Ausführungsplanung in 2014 erkannten extrem hohen Anforderungen an die Kranaufstellung für die Überbaumontage.

#### Finanzierung

Für das Projekt „Neubau Okerbrücke Feuerwehrstraße (5E.660100)“ sind für das Haushaltsjahr 2014 insgesamt 510.000 € eingeplant worden. Die Planungsleistungen für das Projekt wurden in den Vorjahren bereits über den Fachbereich Stadtgrün und Sport (5E.670045) abgewickelt. Um das Projekt in 2015 fortführen zu können, wurden alle in 2014 nicht verausgabten Mittel auf das Haushaltsjahr 2015 übertragen.

Die gegenüber der Kostenschätzung für die Restleistungen und Klinker- und Sandsteinarbeiten noch fehlenden Haushaltsmittel in Höhe von 190.000 € bzw. in Höhe von 110.000 € bei Verzicht auf die Verklinkerung sollen in der nächsten Ratssitzung überplanmäßig bereitgestellt werden. Zur Deckung stehen nicht mehr benötigte Haushaltsmittel auf dem Projekt "Brückenerneuerungen (5S.660021)" zur Verfügung.

Die Fertigstellung der Brücke wird für den Sommer 2016 angestrebt. Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt kurzfristig nach Entscheidung des Planungs- und Umweltausschusses über die Ausführung der Klinker- und Sandsteinarbeiten. Voraussetzung für die Fortführung der Maßnahme ist, dass eine überplanmäßige Mittelbereitstellung und die weitere Übertragung der Haushaltsmittel in das Jahr 2016 erfolgen.

Leuer

**Anlage/n:**  
keine

*Betreff:*

**Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss  
Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UmF)  
Neue Knochenhauerstr. 5 - Erdgeschoss und 1. Obergeschoss**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 08.12.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (Entscheidung)	08.12.2015	Ö

**Beschluss:**

„Dem o. a. Investitionsvorhaben wird gemäß den Plänen vom 22.09.2015 zugestimmt.

Die Gesamtkosten werden auf Grundlage der Kostenschätzung vom 02.12.2015 auf insgesamt 503.000 € einschließlich der Eigenleistung des Fachbereichs Hochbau und Gebäudemanagement und eines Zuschlags für Unvorhergesehenes festgestellt.“

**Sachverhalt:****1. Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Bauausschusses ergibt sich aus § 6 Nr. 2 lit. a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG.

**2. Begründung und Beschreibung des Investitionsvorhabens**

Die Stadt Braunschweig ist verpflichtet unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufzunehmen und zu betreuen. Interimsweise sind die Jugendlichen in verschiedenen Jugendzentren untergebracht. Schnellstmöglich wird Wohnraum für eine angemessene Unterbringung der Jugendlichen benötigt. Das Gebäude in der Neuen Knochenhauerstraße 5, das im Eigentum der Stadt Braunschweig steht, steht leer und kann kurzfristig für eine Unterbringung von minderjährigen Flüchtlingen umgebaut werden. Ursprünglich ist das Gebäude für Büro- und Schulungszwecke genutzt worden. In einem ersten Schritt wurde im September/Oktober 2015 das Obergeschoss für 101.000 € ausgebaut. Aufgrund des unerwartet hohen Flüchtlingsstroms auch bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen muss das wesentlich größere Erdgeschoss ausgebaut werden. Eine entsprechende Nutzungsänderung für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wurde zunächst für 2 Jahre beantragt.

**3. Angaben zum Raumprogramm**

Das Raumprogramm umfasst 18 Wohn- und Schlafräume für jeweils zwei bis drei Flüchtlinge in einer Größe von 17 bis 35 m<sup>2</sup>. In einem ehemaligen Pausenraum werden zwei Dusch- und Waschräume (je 14 m<sup>2</sup>) hergestellt. Toilettenanlagen sind vorhanden und werden lediglich instandgesetzt.

Eine Küche von 17 m<sup>2</sup> und ein Speiseraum von 52 m<sup>2</sup> werden eingerichtet, sowie ein Personalbüro in der Größe von 17 m<sup>2</sup>, werden entsprechend hergerichtet.

#### 4. Erläuterungen zur Planung

Die Umbauten betreffen im Wesentlichen den o. g. Einbau der Dusch- und Waschräume sowie Trockenbauarbeiten für die kleinteilige neue Nutzung. Der erforderliche Einbau einer flächendeckenden Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Feuerwehr wird ebenfalls umgesetzt. Als 2. Rettungsweg wird eine zusätzliche Tür eingebaut.

#### 5. Techniken für regenerative Energien

Auf Grund der befristeten Nutzung für Wohnzwecke werden keine Techniken für regenerative Energien vorgesehen.

#### 6. Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

Auf Grund der befristeten Nutzung für Wohnzwecke und des Nutzerprofils wird von Maßnahmen für Menschen mit Behinderung abgesehen.

#### 7. Kosten

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme belaufen sich gemäß Kostenschätzung vom 02.12.2015 in Summe auf 503.000 €. Davon entfallen 101.000 € auf das 1. OG und 402.000 € auf das EG.

In die Gesamtkosten sind abweichend von anderen Um- und Sanierungsmaßnahmen 30 % für Unvorhergesehenes einschließlich HOAI-Leistungen berücksichtigt worden, da aufgrund der kurzen Vorbereitungszeit keine ausreichende Untersuchung der Bestandsbauteile durchgeführt werden konnte und mit erhöhten Risiken zu rechnen ist.

Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.

#### 8. Bauzeit

Aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahme musste im Erdgeschoss bereits mit ersten Maßnahmen begonnen werden, um eine Fertigstellung bis Ende Februar 2016 sicherzustellen.

#### 9. Finanzierung

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 06.10.2015 außerplanmäßige Haushaltssmittel in ausreichender Höhe bereitgestellt, die im Projekt 4S.210080 Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge eingestellt sind.

Leuer

#### **Anlage/n:**

Kostenschätzung/Zusammenstellung der Kosten

**Kostenschätzung  
nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008**

## ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe		Gesamtbetrag €
100 Grundstück		
200 Herrichten und Erschließen		
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	115.500	
400 Bauwerk - Technische Anlagen	111.000	
500 Außenanlagen	2.000	
600 Ausstattung und Kunstwerke		
700 Baunebenkosten einschl. Eigenleistung d. FB 65	81.000	309.500
Unvorhergesehenes ca. 30 % auf KGR 200 - 600		92.500
Gesamtkosten ohne Baupreisseigerung		402.000
Einrichtungskostenanteil	Projekt	
Baukostenanteil	Projekt	402.000

## **ERMITTLEMENT DER BAUPREISSTEIGERUNG**

Preisseige- rungsrate	bisherige Kosten €	2015 €	2016 €	2017 €	2018 €	€
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung:						
2015 vorauss. Index %						
2016 vorauss. Index %						
2017vorauss. Index %						
2018vorauss. Index %						
Gesamtkosten mit Baupreissteigerung:						

Aufgestellt am 02.12.2015

Stadt Braunschweig  
Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement  
65.14 Ker  
I. A.  
Gez

Springhorn

Kostenschätzung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008

Objektbezeichnung: Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, EG  
Neue Knochenhauerstr. 5

Nummer der Kostengruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
300	<b>Bauwerk – Baukonstruktion</b>		
330	Außenwände	3.500	
340	Innenwände	63.700	
350	Decken	25.000	
390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktion	23.300	
	<b>Summe 300 Bauwerk – Baukonstruktion</b>		<b>115.500</b>
400	<b>Bauwerk - Technische Anlagen</b>		
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	16.500	
420	Wärmeversorgungsanlagen	7.000	
440	Starkstromanlagen	87.500	
	<b>Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen</b>		<b>111.000</b>
500	<b>Außenanlagen</b>		
510	Geländeflächen	2.000	
	<b>Summe 500 - Außenanlagen</b>		<b>2.000</b>
700	<b>Baunebenkosten</b>		
	Architekten- und Ingenieurleistungen einschl. Eigenleistung FB 65	81.000	
	<b>Summe 700 Baunebenkosten</b>		<b>81.000</b>
	<b>Unvorhergesehenes ca. 30 % auf KGR 200 – 600</b>		<b>92.500</b>
	<b>Gesamtkosten</b>		<b>402.000</b> =====

Aufgestellt: Braunschweig, 02.12.2015

Stadt Braunschweig  
Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement  
65.14 Ker

I. A.

Gez.

Springhorn

Kostenschätzung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008	
Objektbezeichnung:	Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, 1.OG Neue Knochenhauerstr. 5

**ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN**

Kostengruppe	Gesamtbetrag €
100 Grundstück	
200 Herrichten und Erschließen	
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	45.000
400 Bauwerk - Technische Anlagen	27.000
500 Außenanlagen	2.000
600 Ausstattung und Kunstwerke	
700 Baunebenkosten einschl. Eigenleistung d. FB 65	18.000
Unvorhergesehenes ca. 10 % auf KGR 200 - 700	9.000
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung	101.000
Einrichtungskostenanteil Projekt	
Baukostenanteil Projekt	101.000

**ERMITTLEMENT DER BAUPREISSTEIGERUNG**

Preisseige- rungsrate	bisherige Kosten €	2015 €	2016 €	2017 €	2018 €	€
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung:						
2015 vorauss. Index %						
2016 vorauss. Index %						
2017vorauss. Index %						
2018vorauss. Index %						
Gesamtkosten mit Baupreissteigerung:						

Aufgestellt am 02.12.2015

Stadt Braunschweig  
Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement  
65.14 Ker  
I. A.  
Gez.

Springhorn

Kostenschätzung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008

Objektbezeichnung: Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, 1.OG  
Neue Knochenhauerstr. 5

Nummer der Kostengruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
300	<b>Bauwerk – Baukonstruktion</b>		
330	Außenwände	2.000	
340	Innenwände	20.000	
350	Decken	3.000	
390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktion	20.000	
	<b>Summe 300 Bauwerk – Baukonstruktion</b>		<b>45.000</b>
400	<b>Bauwerk - Technische Anlagen</b>		
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	15.000	
420	Wärmeversorgungsanlagen	5.000	
440	Starkstromanlagen	7.000	
	<b>Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen</b>		<b>27.000</b>
500	<b>Außenanlagen</b>		
510	Geländeflächen	2.000	
	<b>Summe 500 - Außenanlagen</b>		<b>2.000</b>
700	<b>Baunebenkosten</b>		
	Architekten- und Ingenieurleistungen einschl. Eigenleistung FB 65	18.000	
	<b>Summe 700 Baunebenkosten</b>		<b>18.000</b>
	<b>Unvorhergesehenes ca. 10 % auf KGR 200 – 700</b>		<b>9.000</b>
	<b>Gesamtkosten</b>		<b>101.000</b> =====

Aufgestellt: Braunschweig, 02.12.2015

Stadt Braunschweig  
Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement  
65.14 Ker

I. A.

Gez.

Springhorn

Betreff:

**Beleuchtung für die Bushaltestelle "Steinriedendamm"  
stadteinwärts**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 21.10.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (Vorberatung)	03.11.2015      Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	10.11.2015      N

**Beschlussvorschlag:**

Die stadteinwärts gelegene Bushaltestelle "Steinriedendamm" wird schnellstmöglich mit einer Haltestellenbeleuchtung ausgestattet, so dass die Haltestelle auch in der dunklen Jahreszeit ausreichend ausgeleuchtet ist.

**Sachverhalt:**

An der stadteinwärts gelegenen Bushaltestelle "Steinriedendamm" (auf der Höhe der Nahversorger) halten die Buslinien 416, 436 und 464. Derzeit sind die Buslinie 436 (kommend von der Boeselagerstraße in Richtung Hauptbahnhof) und vor allem die Buslinie 416 (aus der nördlichen Kralenriede in Innenstadt) besonders frequentiert. Die Linie 416 wird von den in der LAB untergebrachten Asylbewerbern ab dieser Haltestelle vorrangig genutzt, um in die Innenstadt zu kommen.

Derzeit ist der umliegende Bereich zwar mit zwei Straßenlaternen, jeweils links und recht der Bushaltestelle, beleuchtet, die Haltestelle an sich liegt aber im Dunkeln. Damit das Sicherheitsgefühl in diesem Bereich verbessert wird, gerade für Mütter mit kleinen Kindern - egal welcher Herkunft, soll die Haltestelle kurzfristig beleuchtet werden.

Weitere Erläuterungen können gegebenenfalls mündlich erfolgen.

**Anlagen:**

keine

*Absender:***CDU-Fraktion im Rat der Stadt****15-01258**

Antrag (öffentlich)

*Betreff:***Bessere Beleuchtung im Umfeld der Landesaufnahmebehörde***Empfänger:*Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister*Datum:*

25.11.2015

*Beratungsfolge:*Bauausschuss (Vorberatung)  
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)*Status*08.12.2015      Ö  
15.12.2015      N**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird gebeten, die Beleuchtung auf dem Teilstück Steinriedendamm jenseits der Forststraße und entlang der Boeselagerstraße zu modernisieren und mit helleren LED-Lampen auszustatten.

**Sachverhalt:**

Die CDU-Ratsfraktion hatte am 2. November zu einer externen Fraktionssitzung in die Gemeinderäume der Ecclesia Gemeinde in der Boeselagerstraße, direkt gegenüber der Landesaufnahmebehörde (LAB) eingeladen. Gemeinsam mit Anwohnern, Herrn Küch von der Polizei, Herrn Kolbow von der Kirche und Vertretern der Landespolitik haben wir uns über die aktuelle Situation in der LAB und deren Umfeld ausgetauscht. Dabei ist ein Sofortprogramm entwickelt worden, welches kurzfristig die derzeit sehr angespannte Lage in einigen Punkten spürbar verbessern soll.

Gerade mit Blick auf die Prosenis Senioren- und Blindeneinrichtung sowie die Kindertagesstätte „Morgenstern“ ist eine Verbesserung der heutigen Beleuchtungssituation zwingend erforderlich. Bei der von der CDU-Ratsfraktion angestoßenen Verbesserung der Situation an der Bushaltestelle "Steinriedendamm" wurde bereits eine kurzfristige Umsetzung ermöglicht.

Ein inhaltlich gleichlautender Antrag wurde auch für die Sitzung des Stadtbezirksrates 332 (Schunteraue) eingebracht.

**Anlagen:**

keine

*Absender:***CDU-Fraktion im Rat der Stadt****15-01266**  
**Antrag (öffentlich)***Betreff:*
**Erweiterung des Anliegergebietes rund um die  
Landesaufnahmebehörde**
*Empfänger:*Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister*Datum:*

26.11.2015

*Beratungsfolge:*Bauausschuss (Vorberatung)  
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)*Status*08.12.2015      Ö  
15.12.2015      N**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird gebeten, das bestehende Anliegergebiet weiträumig um die Landesaufnahmebehörde zu erweitern.

**Sachverhalt:**

Die CDU-Ratsfraktion hatte am 2. November zu einer externen Fraktionssitzung in die Gemeinderäume der Ecclesia Gemeinde in der Boeselagerstraße, direkt gegenüber der Landesaufnahmebehörde (LAB) eingeladen. Gemeinsam mit Anwohnern, Herrn Küch von der Polizei, Herrn Kolbow von der Kirche und Vertretern der Landespolitik haben wir uns über die aktuelle Situation in der LAB und deren Umfeld ausgetauscht. Dabei ist ein Sofortprogramm entwickelt worden, welches kurzfristig die derzeit sehr angespannte Lage in einigen Punkten spürbar verbessern soll.

Teil dieses Sofortprogrammes ist auch die nun vorgeschlagene weiträumige Erweiterung der Anliegergebiete um die LAB, damit Verkehre, die dort nicht hingehören, ausgeschlossen werden können.

**Anlagen:**

keine

Absender:

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt**

**15-01261**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Geschwindigkeitskontrollen im Stadtgebiet**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.11.2015

Beratungsfolge:

Bauausschuss (zur Beantwortung)

Status

08.12.2015

Ö

**Sachverhalt:**

Auf eine entsprechende Anfrage zur Ratssitzung am 17.11.15 hat die Verwaltung mitgeteilt, dass sie im Laufe eines Jahres bei insgesamt 30.000 Fahrzeugen die Geschwindigkeit in Tempo 30-Zonen gemessen hat. Angesichts einer Gesamtzahl von weit mehr als 500.000 Autofahrten der Braunschweiger EinwohnerInnen pro Tag, also über 150 Millionen Fahrten im Jahr ist die Wahrscheinlichkeit für einen Autofahrer, bei einer Übertretung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit erwischt zu werden etwa 1: 5.000, d.h. bei jeder fünftausendsten Fahrt würde er an einer Geschwindigkeitsüberwachungskamera der Stadt Braunschweig vorbeifahren. Da durchschnittlich ca. 2 Fahrten pro EinwohnerIn täglich mit dem Auto zurückgelegt werden, bringt es der Durchschnittsbürger auf ca. 700 Fahrten im Jahr. Man kann angesichts dieser Zahlen wohl kaum von einer „Überwachung“, sondern bestenfalls von punktuellen Stichproben sprechen.

Die Verwaltung hat darüber hinaus erklärt, dass sie mobile Überwachungsanlagen für sinnvoller hält als stationäre. Dem Vorteil mobiler Überwachung - geringerer Gewöhnungseffekt – steht der Mehraufwand für das Messfahrzeug sowie das Personal für den Betrieb gegenüber, der insbesondere bei einem 24-Stunden-Betrieb erheblich sein dürfte. Nun schließt die Einrichtung stationärer Überwachungskameras eine zusätzliche mobile Überwachung nicht aus und offensichtlich teilt die absolut überwiegende Zahl deutscher Städte nicht die Einschätzung der Braunschweiger Verwaltung. Da es deshalb ausreichend Erfahrungen mit stationären Kameras gibt, erscheint es naheliegend und wünschenswert, dass die Verwaltung diese Erfahrungen hinsichtlich der Verkehrssicherheit sowie der Kosten/Nutzen-Relation in den anderen Städten erkundet und auch dem Rat mitteilt.

Insbesondere die Ausfallstraßen aus der Stadt laden aufgrund ihrer Gestaltung zurzeit zum schnellen Fahren ein. Aus diesem Grund sollte dort vorrangig angesetzt werden und eine verwertbare Überprüfung stattfinden, inwieweit der augenscheinliche Eindruck zutrifft und an welchen Stellen Geschwindigkeitsüberschreitungen besonders häufig und gefährlich sind. Hierfür reichen die bisher stattfindenden stichpunktartigen offenen Kontrollen, die für die überprüften AutofahrerInnen sichtbar sind, nicht aus, da sie nicht den „normalen“ Alltagsverkehr und auch nicht alle Tageszeiten abbilden können. Erst auf der Grundlage von validen realen Zahlen aus repräsentativen Messungen lässt sich ableiten, inwieweit stationäre oder auch mobile Messeinrichtungen in Braunschweig sinnvoll und erforderlich sind.

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Fragen:

1. Hält die Verwaltung die Anzahl von insgesamt 952 Überwachungsvorgängen (525 Stadt BS, 427 Polizei) und damit hochgerechnet ca. 60.000 überwachten Fahrten im Jahr - bei ca. 500.000 Autofahrten am Tag und ca. 150 Millionen Fahrten der BraunschweigerInnen pro Jahr entspräche das einer Kontrolle von 0,04% - , für ausreichend?

2. Sieht die Verwaltung Möglichkeiten, die Zahl der mobilen Kontrollen an Ein- und Ausfallstraßen sowie am Bohlweg mit besonderem Augenmerk auf die Wochenenden (Freitag/Samstag) in den Abendstunden zu erhöhen und welche Voraussetzungen wären dafür nötig?
3. Sieht die Verwaltung eine Möglichkeit, die Rotlichtüberwachung insbesondere auf unübersichtlichen Kreuzungen (Z.B. Kennedyplatz, Hagenmarkt, Radeklink, Europaplatz usw.) in den Abend- und Nachtstunden zu verbessern und welche Voraussetzungen wären dafür nötig?

Anmerkung: Sollten Zahlen in dieser Anfrage unzutreffend sein, bitten wir die Verwaltung, sie entsprechend zu korrigieren!

**Anlagen: keine**